

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.465.184

Wien, 21. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2905/J vom 21. Juli 2020 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) ist mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Zuschüsse waren daher erst ab diesem Datum möglich. In den Monaten Juli und August 2020 wurden 1.104 Anträge von 464 Gemeinden nach dem KIG 2020 gestellt. Von einer konkreten Bekanntgabe der Gemeinden muss gemäß § 1 DSGVO aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden; das gilt auch für die weiteren Antworten.

Bundesländerweise können folgende Daten aufgelistet werden (Beträge in Euro):

Juli-August 2020	ZI Gmden mit Anträgen	Anzahl der Anträge	ZI Gmden mit Zuschüssen	Anzahl der ausbez. Anträge	Ausbezahlte Zweckzuschüsse	Investitionssumme bei ausbez. ZZ
Burgenland	41	89	22	30	1.873.597,53	8.199.206,79
Kärnten	41	99	25	31	4.002.221,34	15.678.491,60
Niederösterreich	137	340	67	100	15.187.994,59	71.933.930,77
Oberösterreich	95	238	43	56	5.564.120,48	22.817.132,68
Salzburg	23	60	14	14	3.846.730,51	42.335.826,51
Steiermark	51	128	16	20	2.218.004,19	14.545.397,13
Tirol	65	126	22	24	5.673.642,70	32.386.293,28
Vorarlberg	11	24	5	7	3.597.365,88	44.676.000,00
Wien	0	0	0	0	0,00	0,00
Summe	464	1.104	214	282	41.963.677,22	252.572.278,76

Die Zahl der eingelangten Anträge enthält auch diejenigen Anträge, die aus inhaltlichen Gründen oder – häufiger – zur Verbesserung abgelehnt wurden. Aus der Differenz zwischen der Anzahl der eingelangten Anträge und der Anzahl der ausbezahlten Zuschüsse kann daher nicht auf die noch zu bearbeitenden Anträge geschlossen werden.

Zu 3.:

Im Zeitraum Juli und August 2020 wurden 28 Anträge abgelehnt. Gründe für die Ablehnung waren überwiegend die Zurückziehung von Anträgen durch die einreichende Gemeinde (betrifft 9 Anträge) sowie eine doppelte Einreichung von Anträgen (betrifft 7 Anträge). Sonstige Ablehnungsgründe waren die gemeindeweise Ausschöpfung des Zweckzuschusses, mangelnde Zuschussfähigkeit des Projekts sowie die Einreichung von Projekten mit Projektbeginn außerhalb der förderungsmöglichen Zeitspanne.

Zu 4. und 5.:

Mit der Vollziehung des KIG 2020 ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut. Jeder von der Gemeinde eingereichte Antrag wird in der BHAG geprüft und zusätzlich von deren Qualitätssicherung begutachtet. Danach wird er an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Freigabe weitergeleitet.

Die zeitliche Dauer bis zur Auszahlung ist von mehreren Faktoren abhängig. Sie hängt größtenteils von der Qualität des Antrags und eventuellen Verbesserungsaufträgen an die antragstellende Gemeinde ab, weshalb eine generelle Antwort bzgl. der zeitlichen Dauer nicht möglich ist.

Nach der Freigabe im BMF wird der Antrag durch die BHAG unmittelbar zur Auszahlung gebracht.

Zu 6. und 7.:

Projektweise können für den Zeitraum Juli und August 2020 folgende Daten aufgelistet werden:

Investitionsprojekte gemäß § 2 Abs 2 KIG 2020 - ausbezahlte Zuschüsse		Anträge	in %	Zuschuss	in %
Z1	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen	64	22,70%	17.593.597,83	41,93%
Z2	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen	3	1,06%	900.551,40	2,15%
Z3	Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)	5	1,77%	162.710,16	0,39%
Z4	Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen	7	2,48%	542.638,54	1,29%
Z5	Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung	16	5,67%	2.237.025,50	5,33%
Z6	Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)	2	0,71%	699.883,39	1,67%
Z7	Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)	1	0,35%	78.940,32	0,19%
Z8	Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werde	10	3,55%	1.175.656,00	2,80%
Z9	Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung	10	3,55%	963.311,40	2,30%
Z10	Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Dachflächen	20	7,09%	519.734,33	1,24%
Z11	Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung	6	2,13%	806.783,58	1,92%
Z12	Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen	44	15,60%	5.123.726,79	12,21%
Z13	Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen	6	2,13%	840.922,37	2,00%
Z14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen	1	0,35%	7.250,00	0,02%

Z15	Sanierung von Gemeindestraßen	51	18,09%	4.839.976,96	11,53%
Z16	Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen	6	2,13%	930.442,50	2,22%
Z17	Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen	16	5,67%	4.433.812,08	10,57%
Z18	Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020	14	4,96%	106.714,07	0,25%
Summe		282	100,00%	41.963.677,22	100,00%

Zu 7a.:

Unmittelbar nach Freigabe durch das BMF erfolgt die Durchführung der Überweisung von Seiten der BHAG. Zusätzlich zur Überweisung des Zweckzuschusses werden die Gemeinden seitens der BHAG mit einem Schreiben von der Auszahlung verständigt.

Zu 8.:

Von den in den Monaten Juli und August 2020 bezuschussten 218 Anträgen entfallen 64 auf Projekte mit einem Projektbeginn bis 31. Mai 2020, sohin rund 23 %. Landesweise teilen sich die Projekte auf wie folgt:

Juli-August 2020	Beginn bis 31.5.2020	Beginn ab 1.6.2020
Burgenland	4	26
Kärnten	5	26
Niederösterreich	20	80
Oberösterreich	10	46
Salzburg	4	10
Steiermark	8	12
Tirol	8	16
Vorarlberg	5	2
Wien	0	0
Summe	64	218

Zu 9.:

§ 2 Abs. 2. Z 18 KIG 2020 sieht die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020 mit höchstens 3 % der der Gemeinde zustehenden Förderung vor, somit unabhängig von der Anzahl der damit finanzierten Ferienbetreuungsplätze und

unabhängig davon, ob es sich um bereits bestehende oder neu errichtete Ferienbetreuungsplätze handelt. Bisher wurden 14 Gemeinden mit einem Zweckzuschuss iSd § 2 Abs. 2 Z 18 in Höhe von 106.714,07 Euro gefördert.

Zu 10.:

Gemäß § 4 Abs. 1 KIG 2020 hat der Bund das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bund dabei zu unterstützen.

Das KIG 2020 ist erst seit 1. Juli 2020 in Kraft, daher fand noch keine Evaluierung statt. Zudem befinden sich die meisten der bisher bezuschussten Projekte noch in der Durchführung.

Zu 11.:

Aufgrund der großen Anzahl an erhaltenen Schreiben muss im Sinne der Verwaltungsökonomie von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden. Zusätzlich wurden zu Beginn des Sommers Schreiben vom BMF an jede Gemeinde in Österreich verschickt, um über das abrufbare Fördervolumen nach dem KIG 2020 zu informieren.

Zu 12.:

Bei rund der Hälfte der Anträge werden von den Gemeinden laut ihren Angaben in den Anträgen Fremdmittel für die Projektfinanzierung in Anspruch genommen. Bei 54 % der Anträge werden sonstige Förderungen oder Zuschüsse im Finanzierungsplan genannt.

Zu 13. und 14.:

Gebärungsdaten der einzelnen Gemeinden für das Jahr 2019 stehen dem BMF noch nicht zur Verfügung.

Zu 15.:

Für das KIG 2020 ist eine Vorfinanzierung der Gemeinden nicht erforderlich. Vielmehr tritt der Bund in Vorlage durch den Zweckzuschuss, der bis 31. Jänner 2024 abzurechnen ist.

Zu 16.:

Der Bund finanziert durch seinen Zweckzuschuss die Hälfte der Gesamtkosten. Das KIG 2020 sieht vor, dass Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt zulässig sind. Drittmittel sind weitere Zuschüsse – durch diese Bestimmung wird den Gemeinden die Aufbringung ihrer Hälfte massiv erleichtert. So können auch Bedarfszuweisungsmittel, die von den Ländern überwiesen werden, eingesetzt werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

